



Förderung von Photovoltaik (Kleinst-) Anlagen

Nachname	Vorname
Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
Telefon	E-Mail
Bankverbindung/BIC	IBAN

1) Fördergegenstand

Gefördert werden ausschließlich die Neuerrichtung von an das öffentliche Netz angeschlossene Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen und Kleinst-PV-Anlagen). Ausgenommen von dieser Förderaktion sind PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Grünflächen, sowie betrieblich genutzte Anlagen.

2) Voraussetzungen

PV-Anlagen:

- a. Die Anlage muss dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden.
- b. Die errichtete PV-Anlage muss mindestens 10 Jahre in ordnungs- und bestimmungsgemäßem Betrieb bleiben.
- c. Pro Standort (Zählpunkt) kann nur für eine PV-Anlage im Rahmen dieser Förderaktion angesucht werden.

Photovoltaik-Kleinst-Anlagen:

- 1) Es werden nur Kleinst-Anlagen gefördert, die über einen Konformitätsnachweis einer zertifizierten Prüfstelle, dass die ENS (selbsttätig wirkende Netzentkupplung) die normativen Anforderungen erfüllt, verfügt, und durch eine Elektrofachkraft angeschlossen wurden. Die Förderstelle kann diesen Konformitätsnachweis einfordern.
- 2) Die Anlage muss mindestens für 5 Jahre auf dem genannten Zählpunkt in Betrieb gehalten werden, andernfalls eine Rückzahlung der Förderung veranlasst werden kann.



3) Antragsberechtigte und Förderbedingungen

- a. Der Förderantrag kann von Privatpersonen und gemeinnützigen Vereinen, sofern sie Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes sind, gestellt werden.
- b. Die Errichtung bzw. die Anschaffung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 3 Monate** zurückliegen oder die bezahlte Rechnung nicht älter als 3 Monate sein. Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie errichtet bzw. in Betrieb genommen wurden, sind nicht förderfähig.
- c. Der geförderte Gegenstand muss sich im Stadtgebiet von Althofen befinden und betrieben werden.
- d. Die Förderung wird nur für **Neuanlagen** gewährt.

4) Förderhöhe

- Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren einmaligen Investitionszuschusses ausbezahlt.
- Die Förderung von

Kleinst-Photovoltaik-Anlagen

mit einer Leistung bis max. 800 Wp und deren Inbetriebnahme beträgt **40% der förderfähigen Kosten**, jedoch **max. 400,- Euro**.

Photovoltaik-Anlagen für Privat-Wohnhäuser

beträgt **100,- Euro/kWp bis max. 500,- Euro je Hauptwohnsitz**.

- Erforderliche Dokumente

Photovoltaik-Anlagen für Privat-Wohnhäuser

Folgende Dokumente sind zu übermitteln:

- Formular „Förderungsabrechnung“ vollständig ausgefüllt und von dem/der Antragsteller:in unterfertigt
- Rechnungen von einem befugten Unternehmen ausgestellt für die/den jew. Antragsteller:in inkl. Zahlungsbestätigung
- Vollständiges Prüfprotokoll nach OVE/ÖNORM E8101 eines befugten Unternehmers
- Nachweis der Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung: schriftliche Bestätigung durch den Netzbetreiber (Netzzugangsvertrag)
- Meldezettel bzw. amtlicher Lichtbildausweis bei ausländischem Wohnsitz des Antragstellers bzw. der Antragstellerin mit ordentlichem, aufrechtem Hauptwohnsitz in Althofen.



PV-Kleinst-Anlagen

- Rechnungskopie über die angeschafften Module inkl. Zahlungsbestätigung.
- Foto über die montierten Module als Nachweis der Fertigstellung.

5) Förderfähige Kosten

- 1) Kleinst-Photovoltaik-Anlage: 2 Module mit max. 800 Wp Leistung inkl. der notwendigen Wechselrichter-Infrastruktur.
- 2) Photovoltaik-Anlage für Privat-Wohnhäuser: gefördert werden die Kosten der PV-Module, sodass nur die bezahlten Modul-Rechnungen beizulegen sind.

6) Sonstige Bestimmungen

- Für die Inanspruchnahme der Förderung muss der Förderungswerber Eigentümer/Mieter mit aktivem Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Althofen sein.
- Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
- Nach Ausschöpfen des festgesetzten Förderbudgets ist die Stadtgemeinde berechtigt, dieses Programm zu beenden.

Rückforderung der Förderung

- Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a. eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b. die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c. der Fördergegenstand nicht für zumindest **5 Jahre** ab Datum der Förderauszahlung besteht bzw. der Fördergegenstand nicht für zumindest **5 Jahre** ab Datum der Förderauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird (bei Kleinst-PV-Anlagen) bzw. **10 Jahre** für PV-Anlagen, und
 - d. erforderliche (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben und die Ausführung gemäß den Förderrichtlinien der Photovoltaik (Kleinst-) Anlagen der Stadtgemeinde Althofen lt. Gemeinderats-Beschluss vom 30.3.2023.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift